ENTWURF

Gemeinsame Stellungnahme zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG)

Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten e. V. (BvNW)
Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 21/8239 vom 28. September 2026

Gemeinsamer Arbeitsentwurf | 26. Oktober 2026

1. Grundsätzliche Position

Der Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten und der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern begrüßen das Anliegen der Bundesregierung, die Qualität frühkindlicher Bildung bundesweit weiterzuentwickeln und die Bildungschancen aller Kinder zu verbessern. Als Fachverbände vertreten wir insbesondere Einrichtungen, deren pädagogische Arbeit überwiegend im Naturraum stattfindet. Viele dieser Einrichtungen sind klein, eingruppig und werden von gemeinnützigen Vereinen oder anderen freien Trägern getragen. Nicht selten übernehmen ehrenamtliche Vorstände dabei umfassende rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung.

Bundesweite Qualitätsvorgaben müssen die besonderen Bedingungen dieser Einrichtungen berücksichtigen. Dabei geht es nicht darum, Anforderungen an Bildungsqualität, Kinderschutz oder pädagogische Professionalität abzusenken. Vielmehr müssen die gesetzlichen Qualitätsziele auch unter den Bedingungen kleiner naturraumpädagogischer Einrichtungen erreichbar sein. Dafür braucht es eine dauerhaft gesicherte Finanzierung. Gesetzliche Daueraufgaben dürfen nicht von zeitlich befristeten Finanzierungszusagen abhängen. Das SCQEG muss deshalb nicht nur Qualitätsziele und Pflichten festlegen, sondern auch sicherstellen, dass die dafür erforderlichen Ressourcen langfristig zur Verfügung stehen.

2. Naturraumpädagogik als eigenständigen Bildungsansatz anerkennen

Natur- und Waldkindergärten nutzen die natürlichen Lebensräume als wesentliche Grundlage ihres pädagogischen Alltags. Kinder entwickeln hier sprachliche, motorische, mathematische, sozial-emotionale und kognitive Fähigkeiten in zusammenhängenden Erfahrungs- und Handlungsprozessen. Selbstbestimmtes Spiel, unmittelbare Naturerfahrungen, Bewegung, Beziehungen, Beteiligung und das eigenständige Bewältigen von Herausforderungen prägen den pädagogischen Alltag. Sie sind feste Bestandteile der pädagogischen Konzeption und keine zusätzlichen Angebote. Die in § 22 Abs. 3 SGB VIII vorgesehenen Entwicklungsbereiche müssen deshalb im Zusammenhang einer ganzheitlichen Entwicklung verstanden werden. Qualitätsanforderungen dürfen nicht dazu führen, dass Einrichtungen ihre pädagogische Konzeption zugunsten standardisierter Förderprogramme, bestimmter Raumstrukturen oder vorgefertigter Materialien verändern müssen. Wir fordern deshalb, ganzheitliche, spielbasierte und naturraumpädagogische Bildungsprozesse ausdrücklich als fachlich geeignete Wege zur Erfüllung des gesetzlichen Förderungsauftrags anzuerkennen.

3. Entwicklungsstandserhebungen für kleine Einrichtungen praktikabel gestalten

Die vorgesehene verbindliche Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands im fünften Lebensjahr kann dazu beitragen, individuelle Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Für kleine Naturraumeinrichtungen ist die Durchführung jedoch mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden. In eingruppigen Einrichtungen können pädagogische Fachkräfte nicht ohne Weiteres für längere Zeit aus der Kindergruppe herausgenommen werden. Bei dem vorgesehenen Zeitumfang von mindestens zwei Stunden je Kind müssen deshalb auch die erforderliche Vertretung sowie Vorbereitungs-, Qualifizierungs- und Dokumentationszeiten und die Zusammenarbeit mit den Familien berücksichtigt werden.

Bereits etablierte, fachlich geeignete Entwicklungsbeobachtungen aus dem pädagogischen Alltag müssen in die Verfahren einbezogen werden können. Zudem dürfen standardisierte Erhebungen nicht voraussetzen, dass jede Einrichtung über dauerhaft verfügbare Innenräume oder eine bestimmte technische Ausstattung am Betreuungsort verfügt.

Wir fordern deshalb:

- Konzeptionsgerechte und kindgerechte Erhebungsverfahren.
- Anerkennung geeigneter alltagsintegrierter Beobachtungen.
- Finanzierung der erforderlichen Personalstunden einschließlich der Vertretung.
- Externe oder gemeinsam genutzte Durchführungsmöglichkeiten.
- Zugang zu qualifizierten externen Fachkräften und regionalen Unterstützungsstrukturen.

Die zusätzlichen Erhebungen dürfen nicht zulasten der unmittelbaren pädagogischen Arbeit gehen.

4. Zusätzliche Förderzeiten müssen tatsächlich zusätzlich finanziert werden

§ 22b Abs. 3 des Regierungsentwurfs sieht mindestens 30 Minuten pro Kind und Woche für die Planung und Begleitung der Förderung vor. Für eine Einrichtung mit 20 Kindern entspricht dies zehn Wochenstunden. Dieser Umfang kann für kleine pädagogische Teams eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen. Zusätzliche Aufgaben schaffen noch keine zusätzlichen Personalressourcen. Wird eine Fachkraft für Förderplanung oder Dokumentation aus der Gruppe herausgelöst, muss die Betreuung der übrigen Kinder weiterhin gewährleistet sein. Gerade in kleinen Teams und bei der Betreuung im Naturraum braucht es dafür ausreichend zusätzliches Personal. Wir fordern deshalb, diese zusätzlichen Zeiten nicht auf die Personalausstattung anzurechnen, die für den regulären Betrieb erforderlich ist. Neben dem unmittelbaren Personalbedarf müssen auch Vertretung, Ausfallzeiten, notwendige Qualifizierungen und mittelbare pädagogische Arbeit finanziert werden. Neue Qualitätsanforderungen dürfen nicht dazu führen, dass den Fachkräften weniger Zeit für die unmittelbare Begleitung der Kinder bleibt.

5. Verbindliche Personalstandards müssen kleine Einrichtungen berücksichtigen

Bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards setzen voraus, dass ausreichend Personal tatsächlich zur Verfügung steht. Rechnerische Personalschlüssel allein reichen dafür nicht aus. Kleine Naturraumeinrichtungen benötigen eine ausreichende Mindestbesetzung,

auch wenn ihre Kinderzahl gering ist. Der Ausfall einer einzelnen Fachkraft kann bereits dazu führen, dass notwendige Aufsichts- und Betreuungsbedingungen nicht mehr gewährleistet werden können. Hinzu kommen besondere Anforderungen durch das Gelände, die Witterung, wechselnde Naturbedingungen und die pädagogische Begleitung entwicklungsförderlicher Herausforderungen. Wir fordern deshalb bundesweite Personalstandards, die neben kinderbezogenen Berechnungsgrößen auch eine fachlich begründete Mindestbesetzung, Ausfallzeiten, mittelbare pädagogische Arbeit und die besonderen organisatorischen Anforderungen kleiner Naturraumeinrichtungen berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die notwendige Fachkraft-Kind-Relation im Alltag tatsächlich gewährleistet werden kann.

6. Kleine und ehrenamtlich geführte Träger entlasten

Viele Natur- und Waldkindergärten sind aus Elterninitiativen entstanden und werden bis heute von kleinen gemeinnützigen Vereinen getragen. Ehrenamtliche Vorstände übernehmen dabei teilweise Verantwortung für Personal, Finanzierung, Betriebserlaubnis, Arbeitsschutz, Kinderschutz, Datenschutz und die laufende Trägerorganisation. Zusätzliche bundesgesetzliche Pflichten können diese Strukturen überproportional belasten. Während größere Träger dafür häufig auf eine eigene Verwaltung zurückgreifen können, müssen kleine Vereine solche Aufgaben oft mit wenigen Haupt- oder Ehrenamtlichen bewältigen. Deshalb müssen die Auswirkungen neuer gesetzlicher Pflichten auf kleine freie Träger bei der Gesetzesfolgenabschätzung verbindlich berücksichtigt werden. Neue Dokumentations- und Berichtspflichten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bereits bestehende, geeignete Verfahren müssen anerkannt werden. Auch Leitungs-, Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungsaufgaben gehören zum regulären Betrieb und müssen dauerhaft finanziert werden. Die Qualität der frühkindlichen Bildung darf nicht davon abhängen, dass Ehrenamtliche dauerhaft bereit sind, zusätzliche gesetzliche Aufgaben unbezahlt zu übernehmen.

7. Spezialisierte Fachberatung durch Fachverbände sichern

Wir begrüßen die geplante verbindliche Fachberatung. Allgemeine frühpädagogische Fachberatung deckt den Beratungsbedarf von Natur- und Waldkindergärten jedoch nicht immer vollständig ab. Diese Einrichtungen benötigen zusätzlich Fachwissen zur naturraumpädagogischen Bildungsqualität, zur Aufsichtspflicht und pädagogischen Risikokompetenz, zum Kinderschutz, zu rechtlichen Standortbedingungen sowie zur Trägerorganisation und Qualitätsentwicklung. Fachverbände verfügen über entsprechende Kompetenzen und unterstützen bereits heute zahlreiche Einrichtungen. Wir fordern deshalb, spezialisierte Fachberatung durch qualifizierte Fachverbände ausdrücklich als geeignete und refinanzierbare Form der Fachberatung anzuerkennen. Die Beratung durch Fachverbände muss auch dann finanziert werden können, wenn diese nicht beim örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt sind. Kleine Einrichtungen sollen Fachberatungsressourcen gemeinsam nutzen können. Die Finanzierung muss neben der unmittelbaren Beratung auch die notwendige Koordination und gegebenenfalls Wegezeiten berücksichtigen. Der verbindliche Ausbau der Fachberatung sollte zudem vor dem bislang vorgesehenen Jahr 2032 erfolgen.

8. Startchancen-Förderung für kleine und ländliche Einrichtungen öffnen

Die gezielte Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen ist grundsätzlich sinnvoll. Kleine Naturraumeinrichtungen können jedoch durch überwiegend sozialräumliche oder einrichtungsbezogene Auswahlkriterien benachteiligt werden. Gerade im ländlichen Raum verteilen sich Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf häufig auf zahlreiche kleine Einrichtungen. Zudem entspricht der Wohnort der Kinder aufgrund größerer Einzugsgebiete nicht immer dem Standort der Einrichtung. Bereits einzelne Kinder mit besonders hohem Unterstützungsbedarf können für ein kleines Team erhebliche zusätzliche personelle Anforderungen mit sich bringen. Wir fordern deshalb zusätzliche individuelle Fördermöglichkeiten, die auch dann greifen, wenn Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf auf viele kleine Einrichtungen verteilt sind. Regionale, mobile und trägerübergreifende Unterstützungsangebote müssen ebenfalls förderfähig sein. Die zusätzlichen Fachkraftstunden nach § 22c SGB VIII sollen bei Bedarf in regionalen, auch naturraumspezifischen Fachkraftpools organisiert werden können. Dabei muss gewährleistet sein, dass die geförderten Kinder die benötigte Unterstützung tatsächlich erhalten.

9. Besondere Infrastruktur und pädagogische Konzeptionen respektieren

Natur- und Waldkindergärten verfügen über andere räumliche und materielle Strukturen als klassische Kindertageseinrichtungen. Der Naturraum bildet den zentralen pädagogischen Erfahrungsraum. Bauwagen, Schutzhütten oder andere Schutzmöglichkeiten übernehmen ergänzende Funktionen. Eine hochwertige naturraumpädagogische Arbeit setzt keine möglichst umfangreiche materielle Ausstattung voraus. Entscheidend sind professionelle Beziehungen, geeignete Rahmenbedingungen und die Qualität der pädagogischen Begleitung. Neue gesetzliche Anforderungen dürfen deshalb nicht faktisch zusätzliche Innenräume oder konzeptionsfremde Materialien voraussetzen, wenn diese für die Erfüllung des jeweiligen Qualitätsziels nicht notwendig sind. Erforderliche Erhebungen oder spezialisierte Fördermaßnahmen sollen bei Bedarf auch außerhalb des regulären Betreuungsortes stattfinden können.

10. Kommunale Bedarfsplanung und pädagogische Angebotsvielfalt berücksichtigen

Kleine Natur- und Waldkindergärten tragen zur Vielfalt der örtlichen Kindertagesbetreuung bei. Gerade im ländlichen Raum eröffnen sie Familien besondere pädagogische Wahlmöglichkeiten. Ob diese Einrichtungen wirtschaftlich bestehen können, hängt häufig davon ab, ob ihre Betreuungsplätze in der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt und durch die zuständigen Stellen verlässlich finanziert werden. Neue bundesgesetzliche Qualitätsanforderungen dürfen diese Einrichtungen nicht zusätzlich unter Druck setzen. Kleine freie Träger müssen deshalb angemessen an der örtlichen Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Pädagogische Angebotsvielfalt muss als eigenständiger Gesichtspunkt bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

11. Dauerhafte gesetzliche Aufgaben brauchen eine dauerhafte Finanzierung

Der Regierungsentwurf sieht dauerhaft geltende Qualitätsanforderungen vor, begrenzt die zusätzliche Bundesfinanzierung jedoch auf die Jahre 2027 bis 2034. Dieser Widerspruch ist ein zentraler Kritikpunkt der beiden Verbände. Die geplanten Änderungen des SGB VIII begründen unbefristet geltende Anforderungen an die Kindertagesbetreuung. Dazu gehören insbesondere die Entwicklungsstandsfeststellung, zusätzliche personelle

Ressourcen für Förderplanung und Förderbegleitung, die Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sowie die Fachberatung. Die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes ist dagegen nach Artikel 4 des Gesetzentwurfs nur für die Jahre 2027 bis 2034 geregelt. Vorgesehen sind 1,493 Milliarden Euro jährlich für 2027 und 2028, 1,243 Milliarden Euro für 2029 sowie 993 Millionen Euro jährlich von 2030 bis 2034. Eine Fortsetzung der zusätzlichen Bundesfinanzierung über 2034 hinaus ist im Regierungsentwurf nicht geregelt. Damit bleibt der gesetzliche Auftrag bestehen, während die hierfür vorgesehene zusätzliche Bundesfinanzierung ausläuft. Es handelt sich um eine dauerhafte Aufgabenübertragung beziehungsweise Ausweitung gesetzlicher Anforderungen, deren langfristige Finanzierung nicht ausreichend abgesichert ist.

11.1 Besondere Auswirkungen auf kleine Naturraumeinrichtungen

Für kleine Natur- und Waldkindergärten ist diese Finanzierungslücke besonders problematisch. Die Umsetzung zusätzlicher Qualitätsanforderungen erfordert langfristig verlässliche personelle und organisatorische Strukturen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Zusätzliche Fachkraftstunden.
- Dauerhafte Vertretungsregelungen.
- Mehr Zeit für Leitung und Verwaltung.
- Fachberatung.
- Fortbildung und Qualifizierung.
- Entwicklungsbeobachtung und Förderplanung.
- Zusätzliche spezialisierte Unterstützung.

Diese Aufgaben lassen sich nicht verantwortungsvoll auf Grundlage kurzfristiger Projekte aufbauen. Die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft bringt längerfristige arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen mit sich. Ehrenamtliche Vorstände müssen deshalb abwägen, ob sie solche Verpflichtungen eingehen können, wenn die Refinanzierung nicht dauerhaft gesichert ist. Zeitlich befristete Förderprogramme erschweren zudem die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte. Für kleine Einrichtungen können wegfallende Fördermittel existenzbedrohend werden, wenn die gesetzlichen Aufgaben unverändert fortbestehen.

11.2 Qualitätsanforderungen dürfen nicht zur finanziellen Falle werden

Besonders kritisch ist die vorgesehene Änderung des § 74a SGB VIII. Danach soll die Umsetzung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der §§ 22 bis 22c ausdrücklich als Voraussetzung für die Förderung von Trägern berücksichtigt werden. Damit können Träger in eine problematische Situation geraten: Einerseits müssen sie die zusätzlichen Anforderungen erfüllen, um förderfähig zu bleiben. Andererseits hängt ihre tatsächliche Fähigkeit zur Umsetzung davon ab, ob Länder und Kommunen die notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellen. Kleine Träger können solche Finanzierungslücken regelmäßig nicht durch eigene Rücklagen oder interne Umverteilungen auffangen. Es darf nicht dazu kommen, dass ein gemeinnütziger Träger gesetzliche Anforderungen wegen fehlender öffentlicher Ressourcen nicht erfüllen kann und ihm anschließend gerade deshalb die Finanzierung gefährdet wird.

11.3 Unsere Forderungen zur Finanzierung

Erstens: Dauerhafte Bundesbeteiligung.

Die zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes muss über 2034 hinaus fortgeführt werden. Die gesetzliche Finanzierungsregelung muss mit der Dauer der gesetzlichen Aufgaben übereinstimmen.

Zweitens: Dynamisierung.

Die Bundesmittel müssen regelmäßig an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Insbesondere sind Tarifsteigerungen, Sozialversicherungsbeiträge und weitere notwendige Personalkosten zu berücksichtigen.

Drittens: Verlässliche Weiterleitung an Einrichtungen.

Bundesmittel müssen die zusätzlichen Aufgaben in den Einrichtungen tatsächlich finanzieren. Die Länder sollen verpflichtet werden, entsprechende Finanzierungsmechanismen unter Einbeziehung der freien Träger sicherzustellen.

Viertens: Einrichtungsbezogene Grundfinanzierung.

Die Finanzierung muss neben kinderbezogenen Bedarfen auch die Fixkosten kleiner Einrichtungen berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Mindestbesetzung, Leitung, Verwaltung, Fachberatung und die Organisation von Vertretungen.

Fünftens: Finanzierung vor Wirksamwerden neuer Pflichten.

Zusätzliche gesetzliche Anforderungen müssen erst dann verbindlich umgesetzt werden, wenn die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und geeignete Verfahren organisatorisch verfügbar sind.

Sechstens: Keine Benachteiligung bei fehlenden Ressourcen.

Die Förderfähigkeit kleiner Träger darf nicht allein deshalb gefährdet werden, weil ihnen die für zusätzliche gesetzliche Pflichten erforderlichen öffentlichen Ressourcen nicht bereitgestellt wurden.

Siebtens: Vermeidung befristeter Parallelstrukturen.

Wo dauerhafte Aufgaben entstehen, müssen möglichst dauerhafte Regelstrukturen finanziert werden. Eine Finanzierung durch aufeinanderfolgende befristete Projekte ist keine geeignete Grundlage für langfristige Qualitätsentwicklung.

12. Fazit

Das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, die Qualität frühkindlicher Bildung bundesweit zu stärken. Dafür muss es die tatsächlichen Bedingungen der Kindertagesbetreuung berücksichtigen. Kleine Natur- und Waldkindergärten übernehmen einen vollwertigen gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie benötigen dafür personelle, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen, die ihrer Struktur gerecht werden. Qualitätsentwicklung muss die unmittelbare pädagogische Arbeit stärken. Zusätzliche Bürokratie, fehlendes Personal und eine unsichere Finanzierung dürfen nicht dazu führen, dass den Fachkräften weniger Zeit

für die Kinder bleibt. Wer dauerhaft Qualität gesetzlich verpflichtet, muss auch dauerhaft ihre Finanzierung sicherstellen. Bundesweit vergleichbare Qualitätsziele und pädagogische Vielfalt sind miteinander vereinbar.

Der Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten und der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern bringen ihre fachliche Erfahrung gerne in die weitere Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ein.

Anlage 1: Paragraphengenaue Änderungsvorschläge

Zum Regierungsentwurf BT-Drs. 21/8239

Die folgenden Formulierungen schlagen gesetzliche Ergänzungen beziehungsweise Änderungen vor. Sie sind nicht Bestandteil des Regierungsentwurfs.

A1. Artikel 1 Nr. 2 – § 22 Abs. 3 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Förderungsauftrag und Entwicklungsbereiche

Problem: Werden die genannten Entwicklungsbereiche schematisch umgesetzt, besteht die Gefahr, dass einzelne Förderangebote stärker in den Vordergrund rücken als ganzheitliche Bildungsprozesse. Die Besonderheiten der Naturraumpädagogik werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Vorgeschlagene Ergänzung am Ende des Absatzes:

Die Förderung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen. Sie umfasst insbesondere beziehungsorientierte und spielbasierte Bildungsprozesse, eigenaktive Erfahrungen, Bewegung sowie unmittelbare Erfahrungen mit der natürlichen und sozialen Umwelt. Die Erfüllung des Förderungsauftrags darf nicht ohne fachliche Notwendigkeit an bestimmte räumliche, materielle oder methodische Voraussetzungen gebunden werden.

Begründung: So können unterschiedliche pädagogische Konzepte berücksichtigt werden, ohne Abstriche bei den gemeinsamen Qualitätszielen zu machen.

A2. Artikel 2 Nr. 3 – § 22b Abs. 3 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Zeitressourcen für Entwicklungsstandsfeststellung und Förderung

Problem: Die vorgesehenen Zeitressourcen reichen allein nicht aus, um Fachkräfte für diese Aufgaben freizustellen und zugleich die Betreuung der übrigen Kinder sicherzustellen.

Vorgeschlagene Ergänzung nach dem bisherigen Absatz 3:

Die nach Satz 1 bereitzustellenden Zeiten sind zusätzlich zu den für die Erfüllung des regulären Förderungsauftrags und die sichere Betreuung erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten. Die zur Durchführung notwendigen Zeiten für Vorbereitung, Qualifizierung, Dokumentation und Abstimmung sowie der erforderliche Vertretungsbedarf sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für kleine und eingruppige Tageseinrichtungen.

Begründung: Zusätzliche Stunden auf dem Papier bedeuten noch nicht, dass die dafür benötigten Personalressourcen tatsächlich zur Verfügung stehen. Gerade in kleinen Teams kann die zusätzliche Arbeit ohne Vertretung zulasten der Betreuung der Kinder gehen.

A3. Artikel 2 Nr. 3 – § 22b Abs. 7 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Landesrechtliche Ausgestaltung der Erhebungsverfahren

Problem: Die Verfahren könnten räumliche oder organisatorische Voraussetzungen erfordern, die kleine Naturraumeinrichtungen nicht dauerhaft erfüllen können.

Vorgeschlagene Ergänzung:

Bei der landesrechtlichen Ausgestaltung sind unterschiedliche pädagogische Konzeptionen, Betriebsformen und Einrichtungsgrößen zu berücksichtigen. Die Länder stellen sicher, dass fachlich geeignete und kindgerechte Verfahren auch durch externe Fachkräfte oder an geeigneten anderen Orten durchgeführt werden können. Bereits vorliegende fachlich geeignete Beobachtungen der kindlichen Entwicklung sollen berücksichtigt werden können.

Begründung: Die Erhebungen müssen sich in anerkannte naturraumpädagogische Konzepte integrieren lassen, ohne dass die Einrichtungen dafür ihre Strukturen verändern müssen.

A4. Artikel 2 Nr. 3 – § 22c Abs. 2 und 4 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Auswahl von Startchancen-Einrichtungen und landesrechtliche Ausgestaltung

Problem: Kleine Einrichtungen können bei einrichtungsbezogenen Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden, obwohl einzelne Kinder einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben.

Vorgeschlagene Ergänzung zu Absatz 2:

Bei der Festlegung der Kriterien sind insbesondere auch die Größe der Einrichtung, ihr tatsächliches Einzugsgebiet, die regionalen Versorgungsstrukturen sowie der individuelle Unterstützungsbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Ergänzung zu Absatz 4:

Das Landesrecht kann die Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen durch regionale oder trägerübergreifende Fachkraftpools sowie mobile Fachdienste ermöglichen. Die tatsächliche Verfügbarkeit der Ressourcen für die jeweils zu unterstützenden Einrichtungen ist sicherzustellen.

Begründung: Für kleine und ländliche Einrichtungen braucht es deshalb auch Lösungen, bei denen zusätzliche Fachkräfte nicht ausschließlich an einer einzelnen Einrichtung angesiedelt sind.

A5. Artikel 3 Nr. 2 – § 22a Abs. 3 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Fachberatung

Problem: Der Entwurf benennt Fachverbände nicht ausdrücklich als mögliche Anbieter spezialisierter Beratung. Ebenso bleibt offen, wie kleine Einrichtungen Beratungsangebote gemeinsam nutzen können.

Vorgeschlagene Ergänzung:

Die Fachberatung kann durch qualifizierte Fachkräfte öffentlicher oder freier Träger sowie durch fachlich geeignete, spezialisierte Fachverbände erfolgen. Bei der Sicherstellung des Beratungsangebots sind die pädagogische Konzeption, die Größe der Einrichtung und besondere fachliche Anforderungen angemessen zu berücksichtigen. Die gemeinsame Nutzung spezialisierter Fachberatungsangebote durch mehrere Einrichtungen ist zulässig.

Begründung: Die Fachberatung von Naturraumeinrichtungen braucht sowohl allgemeine frühpädagogische Kenntnisse als auch spezifische naturraumpädagogische Expertise.

A6. Artikel 3 Nr. 5 – § 74a Satz 2 SGB VIII

Regelungsgegenstand: Finanzierungsvoraussetzungen

Problem: Der Entwurf knüpft die Förderung der Träger an die Erfüllung der Qualitätsanforderungen. Er regelt jedoch nicht an dieser Stelle, wie die dafür notwendigen Ressourcen finanziert werden.

Vorgeschlagene Ergänzung nach Satz 2:

Soweit die Umsetzung zusätzlicher gesetzlicher Qualitätsanforderungen von der Bereitstellung öffentlicher Personal-, Sach- oder Finanzmittel abhängt, ist bei Entscheidungen über die Förderung zu berücksichtigen, ob diese Mittel dem Träger tatsächlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Eine Nichterfüllung, die nachweislich ausschließlich auf die fehlende Bereitstellung erforderlicher öffentlicher Ressourcen zurückzuführen ist, darf für sich allein nicht zum Ausschluss der Förderung führen. Die Pflicht zur Gewährleistung des Kindeswohls und der gesetzlichen Betriebsvoraussetzungen bleibt unberührt.

Begründung: Kleine Träger dürfen ihre Förderung nicht allein deshalb verlieren, weil die notwendigen öffentlichen Ressourcen fehlen und sie deren Bereitstellung nicht selbst beeinflussen können. Die Pflicht, das Kindeswohl zu schützen und die gesetzlichen Betriebsvoraussetzungen einzuhalten, bleibt davon unberührt.

A7. Artikel 4 – § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Regelungsgegenstand: Zusätzliche Bundesfinanzierung

Problem: Die vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung ist auf die Zeit bis 2034 begrenzt. Die gesetzlichen Anforderungen gelten jedoch auch danach weiter.

Vorgeschlagene Änderung:

In § 1 Abs. 5 FAG sollen die ab 2030 vorgesehenen zusätzlichen Länderanteile nicht auf die Jahre 2030 bis 2034 begrenzt bleiben, sondern ab 2030 dauerhaft geregelt werden.

Ein entsprechender Formulierungsansatz für die zeitliche Geltung lautet:

in den Jahren ab 2030 um jährlich mindestens 993 Millionen Euro

Die Formulierung ist jeweils spiegelbildlich für die Verringerung des Bundesanteils und die Erhöhung des Länderanteils aufzunehmen.

Zusätzliche Forderung zur Dynamisierung:

Die dauerhafte Bundesbeteiligung soll durch eine gesetzlich geregelte regelmäßige Anpassung an die Entwicklung der relevanten Personal- und Sachkosten ergänzt werden.

Die konkrete Berechnungsmethode ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren anhand geeigneter amtlicher Kostenindizes auszugestalten.

Begründung: Dauerhafte gesetzliche Verpflichtungen brauchen eine verlässliche Finanzierung über den gesamten Zeitraum. Bleibt der Ausgangsbetrag unverändert, sinkt sein realer Finanzierungswert mit steigenden Personal- und Sachkosten.

A8. Artikel 4 – Ergänzende Sicherstellung der zweckentsprechenden Finanzierung

Regelungsgegenstand: Verlässliche Finanzierung auf Einrichtungsebene

Problem: Eine veränderte Umsatzsteuerverteilung allein stellt noch nicht sicher, dass die zusätzlichen Mittel auch bei kleinen freien Trägern ankommen.

Vorgeschlagener Regelungsauftrag:

Die Länder sollen verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicherzustellen, dass die durch das SCQEG entstehenden zusätzlichen Aufgaben in Tageseinrichtungen öffentlicher und freier Träger auskömmlich refinanziert werden.

Bei der Ausgestaltung sind einrichtungsbezogene Grundkosten und kinderbezogene Förderbedarfe zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Regelungsformulierung für einen neuen Absatz im SGB VIII, vorbehaltlich gesetzgebungskompetenzrechtlicher Prüfung:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe des Landesrechts sicher, dass die zur Umsetzung der zusätzlichen Qualitätsanforderungen nach den §§ 22a bis 22c erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen auch den Einrichtungen freier Träger zur Verfügung stehen. Bei der Bemessung sind insbesondere die für den sicheren Betrieb notwendige Mindestbesetzung, der Aufwand für Leitung, Verwaltung, Fachberatung und mittelbare pädagogische Arbeit sowie besondere strukturelle Anforderungen kleiner Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Begründung: Eine Finanzierung, die sich ausschließlich an der Zahl der Kinder orientiert, deckt die Fixkosten kleiner Einrichtungen möglicherweise nicht ausreichend ab. Deshalb braucht es landesrechtliche Regelungen, die sicherstellen, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich bei den Einrichtungen ankommen.

A9. Artikel 6 – Evaluierung

Regelungsgegenstand: Gesetzesfolgenabschätzung

Problem: Der Entwurf sieht nicht ausdrücklich vor, die Auswirkungen auf kleine freie und ehrenamtlich geführte Träger gesondert zu untersuchen.

Vorgeschlagene Ergänzung:

Die Evaluierung untersucht insbesondere auch die Auswirkungen auf kleine und eingruppige Tageseinrichtungen, Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Konzeptionen und ehrenamtlich geführte freie Träger. Dabei sind die tatsächliche Verfügbarkeit zusätzlicher Personal- und Finanzressourcen, die Entwicklung des Verwaltungsaufwands sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen zu berücksichtigen.

Begründung: Die Evaluation muss zeigen, wie sich das Gesetz konkret auf kleine Einrichtungen auswirkt. Diese Folgen dürfen nicht in bundesweiten Durchschnittswerten untergehen.

Anlage 2: Konkretes Finanzierungskonzept

B1. Grundprinzip

Die beiden Verbände schlagen vor, die zusätzlichen gesetzlichen Qualitätsanforderungen über drei Finanzierungsbausteine abzusichern:

1. Einrichtungsbezogene Grundfinanzierung

Sie deckt diejenigen Kosten ab, die unabhängig von der Kinderzahl entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

- Leitung und Verwaltung.
- Mindestbesetzung und Vertretungsorganisation.
- Fachberatung.
- Qualitätsmanagement.
- Gesetzliche Dokumentation und Organisation.
- Notwendige Fortbildung und Qualifizierung.

2. Kinderbezogene Finanzierung

Sie berücksichtigt Aufgaben, deren Umfang tatsächlich mit der Zahl der betreuten Kinder steigt.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklungsstandsfeststellungen.
- Förderplanung und Förderbegleitung.
- Zusätzliche pädagogische Personalstunden.

3. Bedarfsbezogene Zusatzfinanzierung

Sie berücksichtigt individuelle und regionale Mehrbedarfe.

Dazu gehören insbesondere:

- Besondere individuelle Unterstützungsbedarfe.
- Fachliche Unterstützung bei Inklusion.
- Zusätzliche Sprachförderung.
- Regionale Fachkraftpools.
- Spezialisierte externe Fachberatung.

B2. Berechnungsmodell für kleine Einrichtungen

Der jährliche zusätzliche Finanzierungsbedarf einer Einrichtung soll sich nach folgender Berechnung richten:

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf = einrichtungsbezogener Grundbedarf + kinderbezogener Personalbedarf + bedarfsbezogener Zusatzbedarf + notwendige Sach- und Organisationskosten

Dabei müssen die tatsächlichen Arbeitgeberkosten berücksichtigt werden. Dazu zählen auch Tarifsteigerungen, Sozialabgaben, Ausfallzeiten und notwendige Vertretungen.

Es reicht nicht aus, die Finanzierung allein anhand rechnerischer Bruttostunden zu bemessen.

B3. Beispiel einer eingruppigen Naturraumeinrichtung mit 20 Kindern

Für die in § 22b Abs. 3 vorgesehenen Aufgaben ergibt sich bei einer Einrichtung mit 20 Kindern beispielhaft folgender Aufwand:

Förderplanung und Förderbegleitung

20 Kinder × 30 Minuten pro Woche = 10 Personalstunden pro Woche.

Entwicklungsstandsfeststellung

20 Kinder × 2 Stunden = 40 Personalstunden je vollständigem Erhebungsdurchgang.

Die 40 Stunden fallen nicht jedes Jahr an. Wenn eine Einrichtung dauerhaft etwa fünf Kinder pro Altersjahrgang betreut, wären rechnerisch eher fünf Feststellungen beziehungsweise zehn Erhebungsstunden pro Jahr anzusetzen.

Fachberatung

Nach dem vorgesehenen Fachberatungsschlüssel: 80 Minuten pro Woche für eine Einrichtung mit bis zu 80 Kindern.

Darüber hinaus können zusätzliche spezialisierte Beratungsleistungen notwendig sein.

Die Beispiele zeigen, dass auch eine kleine Einrichtung einen erheblichen Grundaufwand hat, der dauerhaft finanziert werden muss.

Noch nicht vollständig berücksichtigt sind dabei die Kosten für notwendige Freistellungen und Vertretungen, Wegezeiten sowie Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

B4. Verstetigung statt Projektförderung

Die Mittel sollen vorrangig in eine dauerhafte Regelfinanzierung fließen. Dauerhaft vorgeschriebene Aufgaben sollten nicht von kurzfristigen Projektverträgen abhängen.

Eine mehrjährige Übergangsfinanzierung kann sinnvoll sein, um neue Strukturen aufzubauen. Sie darf jedoch die dauerhafte Finanzierung des anschließenden Regelbetriebs nicht ersetzen.

B5. Jährliche Kostenanpassung

Die Finanzierung muss regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Dabei müssen insbesondere folgende Entwicklungen berücksichtigt werden:

- Tarifliche Personalkostensteigerungen.
- Änderungen der Arbeitgeberbeiträge.
- Entwicklung notwendiger Sachkosten.
- Tatsächliche Veränderungen gesetzlicher Aufgaben.
- Veränderungen der betreuten Kinderzahl und individueller Förderbedarfe.

Für die Bundesbeteiligung schlagen die Verbände vor, gesetzlich eine regelmäßige Anpassung anhand eines geeigneten amtlichen Index oder einer Kombination einschlägiger Indizes festzulegen.

B6. Sicherstellung der Mittelweitergabe

Die Länder müssen ihre Finanzierungssysteme so ausgestalten, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich bei den Einrichtungen freier Träger ankommen.

Dabei sollen insbesondere folgende Grundsätze gelten:

1. Transparente Berechnungsgrundlagen.
2. Gleichberechtigter Zugang öffentlicher und freier Träger.
3. Berücksichtigung kleiner und eingruppiger Einrichtungen.
4. Verlässliche Finanzierungszusagen für dauerhaft vorgeschriebene Aufgaben.
5. Anerkennung gemeinsamer Fachkraft- und Fachberatungsstrukturen.
6. Vermeidung unnötiger zusätzlicher Antrags- und Nachweispflichten.

B7. Überprüfung der Finanzierung

Bei der Evaluation des Gesetzes darf nicht nur geprüft werden, welche Mittel an die Länder geflossen sind. Entscheidend ist auch, welche zusätzlichen Ressourcen tatsächlich bei den Einrichtungen angekommen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Tatsächlich finanzierte zusätzliche Personalstunden.
- Verfügbarkeit von Vertretungskräften.
- Fachberatungsleistungen.
- Leitungs- und Verwaltungsressourcen.
- Zusätzlicher Dokumentationsaufwand.
- Wirtschaftliche Belastungen kleiner freier Träger.

Die Ergebnisse müssen nach Einrichtungsgröße und Trägerstruktur getrennt ausgewertet werden.

Abschließende Forderung der beiden Verbände

Bundesweit verbindliche Qualitätsanforderungen brauchen eine Finanzierung, die ebenso dauerhaft angelegt ist.

Das Ziel einer dauerhaften Qualitätsentwicklung erfordert eine ebenso dauerhafte Finanzierung.

Für kleine Natur- und Waldkindergärten heißt das konkret:

Keine neuen dauerhaften Pflichten ohne dauerhaft gesicherte Ressourcen. Keine zusätzlichen Förderzeiten ohne tatsächlich verfügbares Personal. Keine bundesweiten Qualitätsstandards ohne Berücksichtigung naturraumpädagogischer Konzepte.

Der Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten und der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern setzen sich für ein SCQEG ein, das diesen Anforderungen gerecht wird.